

Geschäftsordnung
für den Gemeinderat Aschau a. Inn
2026 – 2032

Anlage III

Referenten

1. Aufgabenübertragung

(1) Nach § 3 Abs. 3 der GeschO überträgt der Gemeinderat mit Beschluss vom _____ den Referenten die nachfolgend unter Nummer 6 näher bezeichneten Bereiche zur Wahrnehmung repräsentativer und moderierender Aufgaben.

(2) Für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 werden folgende Referenten hinsichtlich Betreuungsbereiche und Personen berufen:

<u>Referent/-in</u>	<u>Vorname, Zuname</u>
---------------------	------------------------

- 1) Seniorenreferent/-in
- 2) Vereins- und Kulturreferent/-in
- 3) Jugendreferent/-in
- 4) Familienreferent/-in
- 5) Inklusions- und Gesundheitsreferent/-in
- 6) Sportreferent/-in

2. Rechte und Pflichten

(1) Die Referenten haben in ihrem Betreuungsbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen.

Sie arbeiten eng mit dem Bürgermeister und der Verwaltung zusammen und verstehen sich als Mittler zwischen Gemeinderat, Verwaltung sowie den Bürgern und Interessensverbänden im jeweiligen Aufgabengebiet i.S.v. § 3 Abs. 3 der GeschO. Gemeinderatsmitglieder, die zu Referenten berufen werden, haben kein allgemein politisches Mandat inne. Sie üben als Ausfluss des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie ein freies Mandat aus und sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Weisungen von Parteien und Fraktionen nicht gebunden.

(2) Für das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft gelten die § 3 Abs. 5 der GeschO.

(3) Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten sowie entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen, wie auch zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. Die dazu notwendige Zusammenarbeit mit der Verwaltung regelt Nummer 3.

(4) Die Referenten können zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Betreuungsgebietes beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören.

(5) Die Referenten sind verpflichtet, einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abzugeben. Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.

(6) Die referatsübergreifende Zusammenarbeit der Referenten ist gewünscht.

3. Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die Referenten können sich in der Verwaltung über Sachverhalte, die ihr Aufgabengebiet betreffen, informieren und beraten lassen. Dabei sind die Termine im Rahmen der geltenden Geschäftszeiten mit der jeweils zuständigen Amtsleitung zu vereinbaren. Die Amtsleitung kann entsprechende Anfragen an Mitarbeiter weiter delegieren.

(2) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Referenten nur im Rahmen von § 3 Abs. 4 GeschO berechtigt.

(3) Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Fallkonstellationen im Rahmen von Punkt 3 erfasst sind. Sollte es daher bei der Zusammenarbeit zwischen Referent und Verwaltung zu Problemen kommen, sind diese entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen zu lösen. In Zweifelsfällen ist der erste Bürgermeister zu unterrichten.

4. Bereitstellung von Finanzmittel

(1) Für repräsentative und moderierende Aufgaben werden für jeden Referenten im Rahmen der Verfügungsmittel des ersten Bürgermeisters Finanzmittel bereitgestellt. Die Höhe und Verwendung erfolgt in Absprache mit dem ersten Bürgermeister.

(2) Unabhängig von den bereitgestellten Verfügungsmitteln gelten für alle sonstigen Maßnahmen im jeweiligen Aufgabenbereich die Bestimmungen der GeschO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für ggfs. anfallende Reisekosten gilt § 3 Abs. 4 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

5. Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Gemeinde wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten. Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

(2) Die Vertretung der Gemeinde durch Referenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch den Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

6. Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die jeweiligen Betreuungsbereiche der Referenten ergeben sich aus ihrer Funktionsbezeichnung.

(2) Der Betreuungsbereich des **Seniorenreferenten** umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Beratung und Unterstützung von Bürgermeister, Gemeinderat und Verwaltung bei der Seniorenarbeit
2. Vertretung der Gemeinde bei überörtlichen Veranstaltungen der Seniorenarbeit
3. Vertretung der Belange der Senioren, wie z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsanbindung, Barrierefreiheit, Schaffung oder Unterstützung besonderer Wohnformen und Abfallentsorgung.
4. Beratung und Organisation im Bereich der gesundheitlichen, finanziellen, sozialen und kulturellen Versorgung der Senioren (z.B. Seniorenkalender, Unterhaltungsveranstaltungen, Seniorenfrühstück, Seniorensprechstunde)

(3) Der Betreuungsbereich des **Vereins- und Kulturreferenten** umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit kulturpflegenden Vereinen, Institutionen, freischaffenden Künstlern
2. Bindeglied zwischen den örtlichen Vereinen und der Gemeinde/Gemeinderat

3. Unterstützung der Vereine in ihren satzungsgemäßen Aufgaben und Abläufen wie z.B. Vorstandswahlen, Hauptversammlungen etc.
4. Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen im öffentlichen Raum
5. Mitwirkung bei Ehrungen im Rahmen der Sportlerehrungen
6. Vorschläge zur Planung des kulturellen Angebotes der Gemeinde sowohl im infrastrukturellen als auch im inhaltlichen Bereich (Einrichtungen, Veranstaltungen, Märkte, Messen o.ä.)
7. Interkommunale kulturelle Zusammenarbeit
8. Brauchtumsförderung
9. Koordination wiederkehrender Veranstaltungen, Vereinsjahresplanung
10. Mitwirkung bei Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung
11. Netzwerkbildung zwischen Vereinen und übergeordneten Verbänden und Behörden

Der Vereins- und Kulturreferent wird in seiner/ihrer Tätigkeit vom Sportreferenten unterstützt. Dieser ist ihm in der Aufwandsentschädigung gleichgestellt.

(4) Der Betreuungsbereich des **Jugendreferenten** umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Netzwerkbildung zwischen Jugendlichen, Behörden, Vereinen und Schulen
2. Ansprechpartner für Programme im Kinder- und Jugendbereich
3. Maßnahmenerkundung für strukturierte Jugendarbeit neben Vereinsarbeit
4. Definieren von Handlungsfeldern für Bedarfe von Kindern und Jugendlichen vor Ort/in den Ortsteilen (z.B. Evaluierung von Freizeitangeboten, Präventivmaßnahmen bzgl. Vandalismus/Mutproben, Infrastruktur)
5. Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche
6. Regelmäßige Jugendversammlung, Einrichtung eines Aschauer Jugendrats

(5) Der Betreuungsbereich des **Familienreferenten** umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstkontakt zu Neubürgern nach Zuzug
2. Besuch bei den Eltern der Neugeborenen mit den Glückwünschen und einem Geschenk der Gemeinde
3. Zusammenarbeit mit Eltern/Kind Gruppen, Krippe, Kindergarten, Schule
4. Ansprechpartnerin bei Problemen in Familien
5. Ansprechpartnerin für Asylbewerber
6. Zusammenarbeit mit einschlägigen Fachstellen
7. Beratung bei der Planung und Pflege von Kinderspielplätzen

(6) Der Betreuungsbereich des **Inklusions- und Gesundheitsreferenten** umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Unterstützung und Beratung der Gemeinde in den Themenfeldern Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Beschilderung, Broschüren usw. in einfacher Sprache
2. Schaffung von Maßnahmen zur Inklusion aller benachteiligten Gruppen in der Gemeinde
3. Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
4. Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; insbesondere Inklusion auf kommunaler Ebene
5. Ausbau von Rad- und Wanderwegen regional und überregional (Schwierigkeitsgrade, Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Beschilderung)
6. Möglichkeiten von Sport- und gesundheitsfördernden Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Vereinen

(7) Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Aufgabenstellungen im Rahmen des § 6 erfasst sind. Unklarheiten sind daher entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen zu lösen.

(8) Die Referenten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

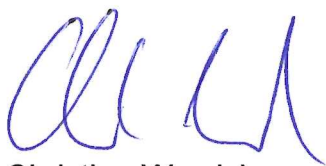
7. In-Kraft-Treten

¹Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2026 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Aschau a. Inn, den 13.05.2026

Gemeinde Aschau a. Inn



Christian Weyrich
1. Bürgermeister

